

- die HIM mindestens halbjährlich einmal hinsichtlich ihrer Pflichten zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes aktenkundig belehrt und die Belehrungen in den IM-Akten Teil I dokumentiert werden und
- die HIM ständig zur Einhaltung der Wachsamkeit und Geheimhaltung erzogen und befähigt werden und die erforderliche Kontrolle gewährleistet wird.

Für HIM, die auf Grund ihrer Einsatzrichtung den kader- und sicherheitspolitischen Anforderungen wie Angehörige des MfS zu entsprechen haben (generelle Einsatzrichtungen gemäß Ziffer 3., Buchstaben c bis e dieser Durchführungsbestimmung), gelten hinsichtlich privater Kontakte und Beziehungen und privater einschließlich touristischer Auslandsreisen sinngemäß die dazu für Angehörige des MfS erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen.

Zu den übrigen HIM sind diesbezüglich entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen differenziert Anforderungen festzulegen und durchzusetzen.

HIM unterliegen nach Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Zusammenarbeit grundsätzlich einer 5jährigen Sperre für Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sowie anderen Staaten, für die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die "Grundsätze und Regelungen im Reiseverkehr zwischen der DDR und nichtsozialistischen Staaten sowie Westberlin" anzuwenden sind.

Zu ihrer Durchsetzung ist durch die Dienst Einheit, die den HIM zuletzt führte, die Fahndung zur Realisierung der Ausreisesperre oder der Rückfrage vor Entscheid von den Dienst Einheiten des MfS Berlin bei der Hauptabteilung VI und von den Dienst Einheiten der Bezirksverwaltungen bei der Abteilung VI der Bezirksverwaltung gemäß den Festlegungen der Dienst anweisung Nr. 2/82 einzuleiten.